Digitized by Google

Auflösung

der

Frage

Ob, wie, und von wem

die auf dem linken Rheinufer verlierenden Reichsstände wieder entschädiget werden sollen?

1798.

Digitized by Google

Digitized by Google

Weil die französischen Gesandten zu Rastadt unbeweglich auf der Abtrettung des ganzen linken Rheinufers beharren wollen; so ist die Frage ob, wie, und von wem die auf dem linken Rheinufer verlierenden Reichsstände wieder entschädiget werden sollen?

Ihre Auflösung kann aus keiner andern Quelle, als ex lege Rhodia geschöpft und hergenommen werden, in welcher verordnet ist, daß, was bey grosser Schiffbruchsgefahr von der Ladung, oder anderen auf dem Schiffe befindlichen Sachen zur Rettung aller übrigen hinausgeworfen wird, von den Besitzern oder Eigenthümern der letzteren durch einen verhältnißmäßigen Beytrag vergütet werden muß. Tot. Tit. ff. de lege Rhodia de jactu.

Man wird zwar über den seltenen Einfall spotten, und lachen, daß eine so wichtige Staatsfrage aus dem römischen Gesetzbuche will entschieden werden. Allein dieses von den Rhodensern hergekommene, und von den Römern angenommene Gesetz verordnet gar nichts lächerliches oder neues, sondern bestätiget nur das, was Naturrecht und Billigkeit schon mit sich bringt. Denn es ist wohl nichts so natürlich und billig, als die Regel: *Id omnium contributione resarciendum esse, quod pro omnibus impensum est*; ohne dieser Concurrenz würde mancher durch Schaden eines andern oder dritten bereichert,

chert, welches das natürliche und bürgerliche Recht niemals gestattet. Lauterb. de æquitate legis Rhodiæ §. 2 Brunnemann ad leg. I. ff. h. T. n. 1. Ob die Verbindlichkeit dieses Gesetzes zum gemeinschäftlichen Beytrag und Ersatz ex quasi contractu entspringe, wird zwar noch in der Theorie gestritten, in Praxi aber sich damit nicht aufgehalten. Platner de usu legis Rhodiæ p. 18 & seq.

Nun ist lex Rhodia nicht nur in Schiff- sondern auch in allen andern Schäden, welche man nicht seines eigenen, sondern gemeinschäftlichen Bestens halber zu leiden hat, ex paritate rationis gültig und anwendbar. Titius. obs. 419. Lauterb. dissert. de æquitat. & extens. leg. Rhod. & Leyser spec. 160. §. 1. & seq. Wie der Streit zwischen der Reichsstadt Memmingen und den schwäbischen Kreisständen bey Gelegenheit der im Jahre 1703. ausgeschriebenen französischen Brandschatzung beweist, Glaffey jus naturæ. p. 857. §. 68. & seq. und nicht nur aus dem Falle erhellt, wo der Nachbar, dessen Haus bey der Feuersbrunst niedergerissen wurde, um die anderen benachbarten Häuser zu retten, durch einen verhältnißmäßigen Beytrag bis auf seine Ratam entschädiget werden muß. Titii jus priv. l. 5. c. 6. §. 3. & Lauterb. §. 14. & seq., sondern auch wenn dem Unterthan bey Festungs- Hochstrassen- und anderen Bauen Grund und Boden weggenommen wird, und ihm sumtibus publicis & communibus Schadloshaltung zu geben ist. Platner. cit. diss. p. 20. Leyser. cit. spec. 160. §. 1. & 2. Lauterb. §. 18. & seq. welcher noch mehrere solche Fälle anziehet, worauf ratio & dispositio legis Rhodiæ paßt, bey dem hauptsächlich zwey Gegenstände zu betrachten sind, nämlich das ausgeworfene Gut, und der Beytrag zur

Ver-

Digitized by Google

Vergütung des ausgeworfenen Guts. Stryck. ff. L. 14. T. 2. §. 3.

Soviel das ausgeworfene Gut betrift, ist gleichgültig, ob dieses fremd oder eigen, und von dem Schiffmanne selbst, oder von anderen auf dem Schiffe befindlichen Personen hinausgeworfen wird, so fern nur solches in grosser Schiffbruchsgefahr und aus Noth zur Rettung des Schiffes geschieht. L. I. ff. h. T. per verba ibidem: *Navis levandæ gratia.* & L. 2. ff. in princ. per verba ibidem: *Nave laborante.*

Es ist aber von dem Schiffmanne und anderen auf dem Schiffe anwesenden Personen vorher wohl zu überlegen, was man hinauswerfen solle, und bey gespaltener Meynung mehr jenem, als diesen zu folgen. Titii. jus priv. l. 10. c. 13. §. 5. & 8. Auch bey dem Auswurfe selbst alle mögliche Ordnung zu halten, und eine gute Wahl zu treffen, sohin jenes, was vom geringeren Werthe und schwererem Gewichte ist, eher, als etwas Kostbareres und Leichteres hinauszuwerfen. Titius. cit. loc. §. 6.

Der Beytrag hat dießfalls nur in so weit Platz, als man auf einer Seite durch den Auswurf in Verlurst oder Schaden kommt, hingegen auf der andern Seite hiedurch bey dem seinigen erhalten wird. L. 5. ff. h. T. per verba ibidem: *Cum jactus remedio cæteris in communi periculo salva navi consultum est.* Titius. loc. cit. §. 11. & 12.

Wenn also der Schiffbruch nichts destoweniger und ungeachtet des geschehenen Auswurfs erfolgt, oder das ausgeworfene Gut sonst wieder auf andere Weise gerettet

ist,

Digitized by Google

iſt, ſo hört der Beytrag auf. L. 2. §. 7. ff. h. T. L. 4. princ. & L. 5. ibidem. Leyſer ſpec. 160. de leg. Rhod. in fin. corollar. 5. Zum Beytrag ſind alle verbunden, welchen an Erhaltung des Schiffes und der Ladung gelegen iſt. L. 2. §. 2 ff. h. T. per verba ibidem: *Omnes, quorum interfuiſſet, jacturam fieri.* Sohin auch der Schiffmann ſelbſt. cit. l. 2. §. 2 per verba ibidem: *Dominus etiam navis.* Und zwar ohne Unterſchied der Ladung, ob ſie in ſchweren, oder leichten, koſtbaren oder andern Gütern beſtehet. L. 2. §. 2. ff. h. T. per verba ibidem: *Si tales merces impoſuiſſent, quibus navis* non oneraretur, velut gemmas, margaritas. vid. Leyſer cit. loc. corollar. 3.

Zu dieſem Ende kommt alles in Anſchlag, nämlich ſowohl das Schiff, als das hinausgeworfene und nicht hinausgeworfene Gut. Titius loc. cit. Aus dieſer zuſammengeſetzten Maſſe und Summe iſt die proportionierliche Concurrenz ſo zu geſtalten und entwerfen, daß, wenn z. B. ſowohl das hinausgeworfene als unhinausgeworfene Gut ſammt dem Schiffe auf 3000 fl. geſchätzt wird, jeder Concurrent 10 Procento bey- und alſo auch der beſchädigte Theil an ſeinem Schaden nicht mehr zu tragen hat. Stryck de iure navium. c. 3. n. 102. & ſeq. Auf dieſe Proportion zielt bereits ſchon das alte deutſche Sprichwort ab: Zu Schiff ſind alle gleich reich. Herzii paræm. german. 37. l. l. Wenn aber ein oder anderer nicht bezahlen kann, ſo fällt ſeine Rata nicht dem Schiffmanne allein, ſondern allen übrigen Concurrenten zur Laſt. Brunnemann. ad L. 2. ff. h. T. n. 13. Die Klage pro contributione & concurrentia findet aber nicht ſtatt, wenn der Schiffbruch nicht caſu fortuito, ſondern

aus

aus Verschulden des Schiffmannes geschieht, weil in diesem Falle der Schiffmann ganz allein haften muß. Böhmer de discrim. maritim. c. I. §. 14. & 21. cit. Titius §. 9.

Wer alle diese natürliche, und bürgerliche Reichsgrundsätze auf den gegenwärtigen Fall anwendet, da unser deutsches Reich, wie ein Schiff, in der größten Noth und Gefahr ist, weil nach dem Verlangen der siegreichen Französischen Nation ein grosser Theil von Gütern und Ländern zur Rettung des ganzen Reichs oder Schiffs abgetretten und über Bord geworfen werden muß, der wird hiemit die Frage, ob, wie und von wem die auf dem linken Rheinufer verlierenden Stände wieder entschädiget werden sollen, genug beantwortet, und keine Säkularisationen, wohl aber einige Schadloshaltungen durch Geldbeyträge für nöthig und billig finden, die sämmtliche Reichsstände unter sich verhältnißmäßig austheilen und für die Beschädigten ohne französischer Mitwirkung bestimmen wollen und werden. Denn sie allein, und ihren Kaiser geht dieses Geschäft an, weil jene ihre Güter und Länder im Reiche oder Schiffe durch Abtrett- und Hinauswerfung der andern, wie der Kaiser als Schiffmann das Reich, als sein Schiff, retten wollen. —

Digitized by Google